
Bauherr:
Welterbestadt Quedlinburg
Oberbürgermeister F. Ruch
Markt 1, 06484 Quedlinburg

Baubeschreibung

für das Projekt:

Deckenschluss u. Gestaltung Järgergarten mit barrierefreiem Zugang Torhaus

Neuordnung der Regenwasserableitung

Die Baubeschreibung wird mit der Unterzeichnung des Angebotsschreibens vom Bieter als Vertragsbestandteil anerkannt.

Aufgestellt: Quedlinburg, den 03.04.2025	

Inhalt

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung.....	3
1.1	Veranlassung.....	3
1.1.1	Allgemein	3
1.2	Hinweise zur Kalkulation	4
1.3	Geplante Maßnahme	5
1.3.1	Allgemein	5
2.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	7
2.1	Lage der Baustelle.....	7
2.1.1	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.1.2	Zugänge, Zufahrten	7
2.2	Beeinträchtigungen durch parallellaufende Baumaßnahmen	8
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.5	Oberflächenwasser.....	9
2.6	Abfallentsorgung.....	9
2.7	Boden- und Gewässerschutz	10
2.8	Vermutete Bodenfunde.....	10
3.	Ausführung der Bauleistung	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf.....	11
3.2.1	Allgemeines	11
3.2.2	Bauzeit und Preisbindung.....	13
3.3	Durchführung von Transportarbeiten.....	13
3.4	Abrechnung der Bauleistung	13
3.4.1	Abschlagsrechnungen	14
3.4.2	Schlussrechnung	14
3.5	Aufmaßverfahren	15
3.6	Baubehelfe.....	15
3.7	Stoffe, Bauteile	16
3.2	Prüfungen	17
3.2.1	Eigenüberwachungsprüfungen.....	17
3.2.2	Kontrollprüfungen, Identitätsprüfungen	17
3.3	Hinweise zum Leistungsverzeichnis	17
3.3.1	Allgemeines	17
3.3.2	Nachträge	18
4.	Ausführungsunterlagen	19
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19
5.	Zusätzliche technische Vorschriften	19
5.1	Allgemein	19
5.2	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vorschriften.....	20
5.3	Anzuwendende Normen	20
5.4	Änderungen und Ergänzungen.....	21
6.	Bauleitung.....	21

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Veranlassung

1.1.1 Allgemein

Derzeit wird die Stützmauer des Järgergartens am Stiftsberg Quedlinburg saniert. Hierzu wurde im Bereich des Järgergartens eine ca. 6,70 m tiefe Baugrube ausgehoben und die Stützmauer über eine rückwärtig in den anstehenden Sandsteinfels verankerte Stahlbetonkonstruktion stabilisiert (vgl. hierzu Plan 4.1 Schnitte). Im Zuge der Maßnahme stellte sich heraus, dass der vorhandene Kanalschacht „Felskanal“ zur Regenwasserableitung unter dem Anbau Schlafhaus nicht mehr sanierungsfähig ist. Aus diesem Grund ist die Vorflut für die Oberflächenentwässerung neu herzustellen. Der bestehende Kanalschacht wird aufgegeben und ist mit Flüssigboden zu verdämmen.

Der unmittelbare Baustellenbereich des Järgergartens kann nur fußläufig vom oberen Schlossplatz **durch den Residenzbau** erreicht werden. Die sehr eingeschränkte Zuwegung zur Baustelle lässt nur den Einsatz von hierfür geeigneten Kleinbaugeräten, Maschinen und das Arbeiten von Hand zu. Den Engpass bildet das Torhaus mit der geringen Durchfahrtshöhe- und breite. Die Durchfahrt ist die einzige Möglichkeit, um den oberen Stiftsberg mit Fahrzeugen zu erreichen. Die Zufahrt zum Torhaus ist sehr steil (ca. 17%). Die Beschickung der Baustelle durch den Residenzbau hat sich als praktikabel erwiesen.

Derzeit werden am Schlossensemble umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Die Schlossauffahrt durch das Torhaus ist die einzige Zufahrt zum oberen Schlossberg. Die Zufahrt muss für die Feuerwehr, den Rettungsdienst und für den laufenden Baustellenverkehr freigehalten, bzw. gesichert sein. **Aus diesem Grund sind die geplanten Kanalbauarbeiten im Bereich der Zufahrt mit den Beteiligten rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin sind für den Bau Stahlplatten nach Wahl des AN vorzuhalten, um im Notfall und nach**

Beendigung des jeweiligen Tagwerkes eine Befahrung zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtungsposition mit einzukalkulieren.

Die Technologie zur Durchführung der Baumaßnahme und die Gestaltung des Bauablaufes ist Sache des Auftragnehmers (AN). Sollten zur Durchführung spezielle Hub- und Hebemittel oder Spezialmaschinen benötigt werden, so sind die Kosten hierfür in die Einzelpositionen der Leistungen sowie in der Baustelleneinrichtungsposition mit einzukalkulieren. Bei der Planung des Bauablaufes sind des Weiteren die beengten Verhältnisse und der nur fußläufig zu erreichende Baustellenbereich des oberen Järgergarten zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen rechtzeitig vor der Abgabe eines Angebotes mit dem AG vor Ort einen gemeinsamen Besichtigungstermin zu vereinbaren, um sich über die sehr schwierigen örtlichen Verhältnisse, die Lage und Beschaffenheit der Baustelle zu informieren und das wiederzuverwenden Steinmaterial zu begutachten.

Die Arbeitszeiten zur Ausführung der Leistungen sind nur von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 19:00 Uhr zugelassen.

1.2 Hinweise zur Kalkulation

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Kalkulation die nachfolgenden Bedingungen in den jeweiligen Leistungspositionen zu berücksichtigen und einzukalkulieren sind:

- Enge Bebauungsverhältnisse und fußläufige Zuwegung zum Järgergarten,
- Aufrechterhaltung der Zuwegung zum Schlossberg während der gesamten Bauarbeiten,
- Eingeschränkte Zuwegungsmöglichkeit über das Torhaus und damit der Tordurchfahrt zum oberen Schlossberg,

- Einengung der Fahrgasse bis auf ca. 3,50 m, keine Lagerungsmöglichkeiten im unmittelbaren Baufeld,
- Einbau der Baustoffe und Bauteile überwiegend in Handarbeit,
- Höhenversatz von der „Schlossauffahrt“ zum oberen Järgergarten (erschwerter An- bzw. Abtransport der Bauteile für die herzustellenden Schächte und der sonstigen Baustoffe wie Beton etc.).

Bei allen zu verwendenden Baustoffen und eingesetzten Technologien ist darauf zu achten, dass negativ wirkende Einflüsse auf die Stützwand vermieden bzw. reduziert werden. Negative Einflüsse sind unter anderem Erschütterungen, zusätzlicher Wassereintrag und zusätzliche Lasteintragungen.

Aus den o. g. Punkten ergibt sich der Einsatz von speziellen Kleinfahrzeugen, Kleingeräten und Handarbeit.

1.3 Geplante Maßnahme

1.3.1 Allgemein

Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung ist die Herstellung der im Plan 4.1 und im Schnitt S323 dargestellten Hauptentwässerung vom Absturzscht DN 1000 über den Zielscht DN 800 mit Einbindung in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 300 PP mittels Anschlussscht DN 625. Bauseits wurden die Bohrungen für die Mauerdurchführungen DN 150 mm ausgeführt, die Zielgrube für den Zielscht hergestellt und die PE100 RC - Rohre DA 125 X 11,4 mm; SDR 11 zur Stabilisierung der Bohrlöcher geliefert und eingeführt. Weiterhin ist **die Verfüllung der Baugrube, das Herstellen der Sickerscht und der Bodenabdichtung im Bereich des Järggartens nicht Bestandteil dieser Ausschreibung**. Die Leistungspositionen des Leitungsbaues beziehen sich auf den unteren Bereich am Mauerfuß vom Zielscht zum Anschlussscht in der Zufahrt. Der Leitungsgraben und die Baugrube des Anschlussschtes sind überwiegend im vorhandenen Felsgestein Homogenbereich B (vgl. Unterlage 5.1

Baugrundgutachten Nr.: 3350/22/BG) herzustellen. Die Erschwernisse sind entsprechend in den Leistungsposition für den Baugrubenaushub und den Leitungsgraben mit einzukalkulieren.

Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Schlosszufahrt sind Stahlplatten nach Wahl des AN vorzuhalten, die nach Beendigung der Tagesarbeit bzw. für wichtige Zulieferungen für den Stiftsberg über die Baugrube zu legen sind (vgl. Pkt. 1.1.1. Allgemein). Unter den herzustellenden Schachtbauwerken ist eine Ausgleichsschicht aus Beton einzubringen. Die bauseits vorhandenen 2 X Stück- PE100 RC - Rohre DA 125 X 11,4 mm; SDR 11 Rohre sind passgenau auf Länge zu schneiden, an den Enden für die Schweißung vorzubereiten und über PE- Bögen mit beidseitiger Schweißmuffe an die Schächte anzubinden.

Weiterhin ist der Revisionsschacht DN 625 der Dränageleitung (vgl. Plan 4.2 Schnitt S324) auf einem Unterbeton herzustellen.

Das bauseits vorhandene 1 X Stück- PE100 RC - Rohre DA 125 X 11,4 mm; SDR 11 Rohr ist passgenau auf Länge zu schneiden, an den Enden für die Schweißung vorzubereiten und über einen PE- Bogen mit doppelseitiger Schweißmuffe an den Schacht anzubinden. Das Auslaufende am Mauerfuß ist ebenfalls mit einem PE- Schweißmuffenbogen zu versehen und aus der Mauer zu führen.

Alle PE- Schachtbauwerke sind aus 100% Neumaterial, ohne Recyclinganteile, sortenrein und ohne Schäumungszusätze herzustellen. Die Bodenteile sind als halbkugelförmige Rundböden auszuführen (ohne Verwendung von Trichtern und Bögen oder ähnlichen hydraulisch ungünstigen Formen).

Die Zuläufe der Energieumwandlungsschächte sind **tangential** an der Schachtwand einzubinden.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Maßnahme befindet sich am Stiftsberg in Quedlinburg. Die Baustelle kann über die öffentlichen Verkehrswege erfolgen. Nach Quedlinburg kann man über die A36 aus Richtung Blankenburg bzw. Aschersleben, der B79 aus Richtung Halberstadt und der L242 aus Richtung Magdeburg gelangen. Die Zufahrt zur Baustelle kann innerstädtisch über die „Kaiser- Otto- Straße“, die „Mühlenstraße“ und die Straße „Schloßberg“ erfolgen.

Die Ringstraße um den Stiftsberg ist über eine elektronische Polleranlage gesperrt. Die Poller sind bis 10:00 Uhr geöffnet, so dass man bis vor die Schlossauffahrt fahren kann. In der Alten Wache am Fuße der Zufahrt zum Schlossberg befindet sich die Oberbauleitung die ein zeitweiliges Öffnen der Anlage ermöglichen kann.

2.1.2 Zugänge, Zufahrten

- zur Baustelle

Die Baustelle am Stiftsberg befindet sich innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches, der mit einer elektronischen Polleranlage abgesperrt ist. Firmen, die mit Baufahrzeugen zum Schlossberg fahren wollen benötigen für den Bauzeitraum eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises Harz. Die Abstimmung und die Beantragung der erforderlichen Sondergenehmigung zur Befahrung sind vom AN mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Durch die enge Bebauung und die schmalen Straßenverhältnisse, sowie die zum Teil vorhandenen Tonnagebegrenzungen am Schlossberg, wird die Zufahrt zur Baustelle **wesentlich eingeschränkt** und erschwert.

Die einzige Zuwegung zum oberen Schlossberg führt über eine steile Zufahrt mit ca. 17% Neigung durch das Torhaus mit seiner eingeschränkten Durchfahrtshöhe von

ca. 2,80 m und einer Breite von ca. 2,30 m. Hinter der Torhausdurchfahrt ist der obere Schlossberg erreicht.

Der Järgarten wird durch die zu sanierende Mauer gestützt und befindet sich oberhalb der Schlosszufahrt. Der Järgarten kann nur fußläufig durch den Residenzbau erreicht werden.

Bei der schwierigen Erreichbarkeit der Baustelle und die oben aufgeführten erschwerenden Bedingungen ist es erforderlich, die Baustelle mit Kleinstfahrzeugen / Geräten oder in Handarbeit zu beschicken bzw. den An- und Abtransport von der Baustelle zu organisieren.

Die oben beschriebenen Einschränkungen und Erschwernisse aufgrund der örtlichen Verhältnisse sind mit in die Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Aus diesem Grund wird ausdrücklich empfohlen, dass die Baustelle vor Ort besichtigt werden sollte.

2.2 Beeinträchtigungen durch parallellaufende Baumaßnahmen

Während der gesamten Bauzeit findet die Umsetzung der Maßnahme EFRE-Projekt „Entwicklung und Neuausrichtung des Stiftsberges in Quedlinburg“ am Stiftsberg statt. Der AN verpflichtet sich seine Arbeiten mit den anderen Gewerken abzustimmen und entsprechend zu koordinieren. Der Aufwand für die Koordination ist bei der Kalkulation mit zu berücksichtigen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sind auf der Baustelle vorhanden. Für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wird von der Schlussrechnung des AN jeweils pauschal ein Betrag von 0,30% abgezogen. Eine gesonderte Abrechnung des Verbrauches und dementsprechender Nachweis durch Einbau von Zählereinrichtungen durch den AN ist demzufolge nicht erforderlich.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom hat grundsätzlich aus dem öffentlichen Netz zu erfolgen. Der Einsatz von Notstromaggregaten ist nur bei längerem Stromausfall im Netz zur Abwendung von Gefahren und Schäden zulässig.

Baustellentoiletten sind vorhanden und werden vom AG bereitgestellt.

Die Bestimmungen für Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete sind konsequent einzuhalten.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze und Plätze für Unterkünfte sind vom AN eigenständig im Umfeld zu beschaffen. Sie sind im notwendigen Umfang vom AN zu pachten, vorzuhalten und entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Über die Möglichkeit der Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrten hat sich der AN vor Angebotsabgabe genau zu informieren.

2.5 Oberflächenwasser

Im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahme befindet sich kein Gewässer. Aus dem Baugrundgutachten geht hervor, dass kein Grundwasser ansteht. Dieses ist erst in größerer, für das Vorhaben nicht relevanter Tiefe zu erwarten.

2.6 Abfallentsorgung

Anfallende Abwässer sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom AN zu entsorgen. Abfälle, Bauschutt, ungeeignete Böden und dgl. sind fachgerecht und nachweislich zu entsorgen. Belastete Aufbruch-/ Bodenmaterialien sind durch den AN einer zugelassenen Anlage mit Entsorgungsnachweis zuzuführen. Deponie- und sonstige Wiederverwertungskosten sowie die thermische Endbehandlung (Verbrennung) werden nicht gesondert vergütet und sind in die ausgeschriebenen Einheitspreise einzurechnen.

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) sind grundsätzlich alle Ausbaumaterialien einer Wiederverwertung zuzuführen. Dem Auftraggeber ist hierüber ein entsprechender

Entsorgungsnachweis zu übergeben. Dadurch, dem Auftragnehmer entstehende Mehrkosten, sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Für nicht überwachungsbedürftige Abfälle, ist durch den AN ein Lieferschein zu führen. Der Lieferschein muss die Menge, Ausbauort, Bodenart bzw. Abfallart, AVV-Nr., zugehöriger Prüfbericht, Zielort, Empfänger und Verwertungsart enthalten.

Überwachungsbedürftige Abfälle sind bei der zuständigen Behörde anzumelden. Zur Deklaration der Abfallarten und Böden sind diese zwischenzulagern. Die Haufwerke sind zu beproben, um den notwendigen Entsorgungsweg bestimmen zu können. Die Kosten für die Zwischenlagerung sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzukalkulieren.

2.7 Boden- und Gewässerschutz

Um die Gefahr von Boden-, Luftverschmutzung und Gewässerverunreinigung durch austretende Betriebsstoffe sowie unnötige Lärm- und Staubentwicklung für die Anwohner und Touristen zu vermeiden, sind Baumaschinen und Verfahren entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jegliche Verschmutzungen und Verseuchungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu unterbinden. Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des AN.

Alle durch die Eigenheit der Baustelle zu erwartenden Schwierigkeiten, sonstige Witterungseinflüsse oder jahreszeitlich bedingte Erschwernisse müssen im Angebot berücksichtigt werden.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Gewässerschutz gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in der jeweils neuesten Fassung.

2.8 Vermutete Bodenfunde

Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Der AN hat dem AG Bodenfunde unverzüglich

anzuzeigen. Die Entscheidung der weiteren Vorgehensweise obliegt dem AG. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Der AN hat seine Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeit zum oberen Schlossberg für den Baustellenverkehr sowie der Feuerwehr und dem Rettungsdienst durchzuführen. Die einzuhaltende lichte Mindestfahrbahnbreite beträgt 3,50 m. Die lichte Durchfahrtshöhe 3,50 m.

Die Zufahrt wird durch die Arbeiten für die Anbindung an den vorhandenen Regenwasserkanal eingeschränkt. Der AN ist angehalten seine Arbeiten so vorzuplanen und auszuführen, dass die Einschränkungen nur kurze Zeit andauern. Die geplanten Arbeiten im Zufahrtsbereich sind dem AG rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen, damit eine Abstimmung mit den anderen Gewerken und der Feuerwehr erfolgen kann. Eine temporäre Überfahrt über die Schachtbaugrube und Leitungsraben ist im Notfall mittels vorzuhaltender Stahlplatten durch den AN zu ermöglichen. Die Baugrubenabdeckung hat generell nach Beendigung des Tagwerkes zu erfolgen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Allgemeines

Die Termine für den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist dem AN unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich freigestellt.

Der AN hat dem AG spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung einen Bauablauf- und Bauzeitenplan mit hinterlegtem Zahlungsplan vorzulegen. Dieser Bauablauf – und Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Behinderungen und Unterbrechungen sind grundsätzlich unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen. Eine Anerkennung im Nachhinein erfolgt nicht. Sämtliche dem AG durch die Bauzeitverlängerung entstehenden Kosten trägt bei unterlassener Anzeige der AN. Die gesamte technologische Bearbeitung für das Bauvorhaben, die Disposition und Koordinierung des Bauablaufs, die Berücksichtigung der Ausführungsfristen, der Besonderen Vertragsbedingungen und die Umsetzung der Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen hat durch den AN eigenverantwortlich zu erfolgen. Der AN hat die Arbeiten überwiegend im eigenen Betrieb durchzuführen. Ansprüche des AN lassen sich daraus nicht ableiten.

Die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ angegebenen Baufristen sind einzuhalten.

Durch den AN ist über den Bauablauf- und Bauzeitenplan abzusichern, dass der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin eingehalten wird.

Während der Bautätigkeit hat ein namentlich zu benennender Vertreter des AN auf der Baustelle anwesend zu sein.

Als Arbeitskräfte dürfen nur gelernte Fachkräfte und angelernte Hilfskräfte eingesetzt werden. Der Polier muss während der Ausführung stets auf der Baustelle anwesend sein.

Die Besetzung der Baustelle mit Arbeitskräften ist vom AN so zu bemessen, dass die Arbeiten zu den festgesetzten Terminen abgeschlossen werden. Bei schleppendem Arbeitsablauf kann der AG verlangen, dass die Baustelle durch den AN kostenneutral mit weiteren Arbeitskräften verstärkt wird.

Soll ein Wechsel in der örtlichen Bauführung des AN vorgenommen werden, ist der AG vorher zu benachrichtigen.

Jede vom AN zu vertretende Arbeitsunterbrechung bedarf der Zustimmung des AG. Sofern Arbeitseinstellungen z. B. durch Witterungseinflüsse notwendig werden, sind die Bauarbeiten soweit abzuschließen, dass im Allgemeinen keine Schäden an den bereits fertiggestellten Werken auftreten. Bei etwaigen Schadenersatzansprüchen sind die Schäden gemeinsam mit der Bauleitung örtlich festzustellen.

Der AN hat täglich ein Bautagebuch nach dem Vergabehandbuch - EFB - Bautg. zu führen. Der Bauleitung ist wöchentlich auf Verlangen Einsicht zu geben.

3.2.2 Bauzeit und Preisbindung

Die Arbeiten haben unverzüglich nach Auftragserteilung entsprechend dem aufgestellten Bauablaufplan des AN zu beginnen. Der Bauzeitraum ist in den Vertragsbedingungen festgelegt.

Die Einheitspreise gelten während der gesamten Bauzeit als Festpreise.

Im Falle einer Verschiebung des Bauendes aus oben genannten Gründen hat sich der AN an die Einheitspreise seines Angebotes zu binden.

3.3 Durchführung von Transportarbeiten

Bei der Durchführung von Transportarbeiten ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass das nach StVZO zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und eventuelle Belastungs- und Geschwindigkeitseinschränkungen der Straßen für die von ihm gewählten Transportwege nicht überschritten werden.

Der Auftragnehmer hat sich vor der Ausführung der Transporte bei der zuständigen Straßenbaubehörde über eventuelle Einschränkungen auf den von ihm vorgesehenen Transportstrecken zu informieren. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten herrühren, ist der Auftragnehmer in vollem Umfang haftbar.

3.4 Abrechnung der Bauleistung

3.4.1 Abschlagsrechnungen

Die Höhe der Abschlagszahlungen sind beim AN über die Bauüberwachung durch einen Finanzierungsplan vor Baubeginn zu planen und von dem AG bestätigen zu lassen. Abschlagsrechnungen können entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt gelegt werden. Für Abschlagsrechnungen sind die Nachweise von Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten auf Aufmaßblätter nachvollziehbar zu belegen, damit die prüfbare Leistung berechnet werden kann. Grundlage der Aufmaßblätter sind die gemeinsam mit der Bauüberwachung vorgenommenen Aufmaße. Den zu erstellenden Aufmaßblättern sind entsprechende Aufmaßskizzen beizufügen. Die Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen sind fortlaufend zu nummerieren und entsprechend der Nummerierung abzuheften. Für jede Position ist ein einzelnes Aufmaßblatt zu erstellen. Mehrere Aufmaße der gleichen Position erhalten fortlaufende Blattnummern. Die Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen sind fortlaufend nach Positionen und Blattnummer der Position, sortiert, abzuheften.

Die Massen sind unter Angabe der Positionsnummer und der Aufmaßblattnummer in einer separaten Massenermittlung mit Maßen, Formel und Ergebnis aufzuführen. Eine Massenermittlung im Aufmaßblatt ist nicht erwünscht.

Werden vom AN Rechnungen eingereicht, die vom Rechnungsaufbau oder – inhalt nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, werden diese durch den AG bzw. von der örtlichen Bauüberwachung ungeprüft zurückgegeben.

Es sind sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bauvertrages anfallenden Lieferscheine, sowie Rechnungen und sonstige Nachweise gemäß § 14 VOB/B dem AG zu übergeben.

3.4.2 Schlussrechnung

Bei nicht fristgerechter Vorlage der Schlussrechnung ist der AG berechtigt, die Rechnung auf Kosten des AN aufstellen zu lassen.

Mit Einreichung der Schlussrechnung sind die erforderlichen Nachweise gemäß VOB im Original vorzulegen, u. a.:

- a) Aufmaßblätter, Mengenermittlungen,
- b) Lieferscheine (im Original) des Steinmaterials, Soll-Ist-Vergleich,
- c) Prüfungsprotokolle, Teilabnahmebescheinigungen

Erst nach Eingang sämtlicher Unterlagen sowie der erfolgten Abnahme der Arbeiten gilt die Schlussrechnung als ordnungsgemäß eingereicht.

3.5 Aufmaßverfahren

Die Aufmäße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangabe eindeutig und sofort erkennen lassen.

Jede Abschlagsrechnung ist durch prüffähige Massenermittlungen und Massenzusammenstellungen - aufgrund gemeinsamer Feststellungen - zu belegen, entsprechend dem Fortgang der Leistungen. Grundsätzlich sind die Leistungsnachweise so aufzustellen, dass sie für die Schlussrechnung verwendet werden können. Die der Schlussrechnung beigefügten Leistungsnachweise sind übersichtlich aufzustellen, in der Reihenfolge wie im LV angeführt. Dabei sind die Aufmäße einzeln auszuwerten und aufzuführen. Lieferscheine sind im Original und vollständig für sämtliche Leistungen vorzulegen.

Leistungen, die beim Schlussaufmaß nicht mehr messbar sind, müssen durch Zwischenaufmäße nachgewiesen werden. Es ist Sache des AN, rechtzeitig bei der örtlichen Bauleitung das Zwischenaufmaß zu beantragen.

Nur vom AN und der örtlichen Bauleitung gemeinsam unterzeichnete Zwischenaufmäße werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Nicht mehr aufmessbare Leistungen werden nach den Ausführungszeichnungen des AG abgerechnet.

3.6 Baubehelfe

Baubehelfe und Schutzeinrichtungen sind Angelegenheiten des AN. Eventuell hierfür anfallende Kosten sind, wenn im Leistungstext nicht anders beschrieben, in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.7 Stoffe, Bauteile

Alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses schließen grundsätzlich auch die Lieferung sämtlicher dazugehöriger Stoffe und Bauteile, einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle mit ein, außer es ist in der Leistungsbeschreibung etwas anderes vorgesehen.

Beabsichtigt der Bieter andere gleichwertige Materialien, Baustoffe oder Bauteile einzusetzen, als die im Leistungsverzeichnis beschriebenen, so hat er bereits bei der Angebotsabgabe schriftlich den Nachweis der Gleichwertigkeit (Prüfzertifikate) zu erbringen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Änderungen im Materialeinsatz nicht mehr zulässig.

Der Einsatz und die Verarbeitung der in diesem Leistungsverzeichnis erwähnten Baustoffe sowie deren sachgerechte Verarbeitung nach den jeweils gültigen Vorschriften, Normen, Merkblättern und Richtlinien ist dem AN bekannt und im vollen Umfang in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

3.1 Winterbau und Unterbrechungen

Winterbau ist nicht vorgesehen. Die Kosten für Unterbrechungen und Wiederaufnahme der Arbeiten infolge ungünstiger Witterungen ist in die Baustelleneinrichtungs- und Verkehrssicherungsposition mit einzukalkulieren. Die Baustelleneinrichtung ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten.

Anerkannte Schlechtwettertage sind einvernehmlich mit dem AG innerhalb des Bauzeitenplanes auszugleichen. Der AN ist verpflichtet, durch Schlechtwettertage eingetretene Verzögerungen durch verstärkten Personaleinsatz auszugleichen, um so den geplanten Terminablauf einzuhalten. Anerkannte Schlechtwettertage sind einvernehmlich mit dem AG innerhalb des Bauzeitenplanes auszugleichen. Der AN ist verpflichtet, durch Schlechtwettertage eingetretene Verzögerungen durch verstärkten Personaleinsatz auszugleichen, um so den geplanten Terminablauf einzuhalten.

Anerkannte Schlechtwettertage sind einvernehmlich mit dem AG innerhalb des Bauzeitenplanes auszugleichen. Der AN ist verpflichtet, durch Schlechtwettertage

eingetretene Verzögerungen durch verstärkten Personaleinsatz auszugleichen, um so den geplanten Terminablauf einzuhalten.

3.2 Prüfungen

3.2.1 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN ist zur Eigenüberwachung verpflichtet. Der AG ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zu informieren (min. 24 h vorher). Die Beteiligung an der Versuchsdurchführung und die entsprechende Protokollbestätigung des AG ist erforderlich.

3.2.2 Kontrollprüfungen, Identitätsprüfungen

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probeentnahme und Versand der Proben sowie der Stoffe ohne besondere Vergütung zu stellen. Die Durchführung der Kontroll- und Identitätsprüfungen erfolgt durch eine zugelassene unabhängige Prüfstelle, die vom AG separat beauftragt wird.

Erforderliche Eignungsnachweise für Bauteile und Baustoffe sind dem AG vor dem Einbau zur Freigabe vorzulegen.

3.3 Hinweise zum Leistungsverzeichnis

3.3.1 Allgemeines

Die Seiten des Leistungsverzeichnisses sind fortlaufend nummeriert. Der Bieter hat nach Erhalt, die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen zu überprüfen. Die abgegebenen Einheitspreise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, die zur sachgemäßen Durchführung erforderlich sind. Gleichzeitig sind sämtliche tariflich vereinbarten Lohn- und Nebenkosten abgegolten, entsprechend den Bestimmungen der VOB.

3.3.2 Nachträge

Erforderliche Nachträge, die vor der Ausführung anzukündigen und zu bestätigen sind, dürfen erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG zur Ausführung kommen. Gleiches gilt bei Massenerhöhungen von mehr als 10 v. H. gegenüber dem Massenansatz im LV. Zuwiderhandlungen gelten gemäß VOB Teil B, § 2 Punkt 8 (1) als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages gemäß § 2 VOB/B, § 6 Abs. 6 VOB/B oder § 8 Abs. 1 VOB/B sind in schriftlich zu vereinbarenden „Nachträgen“ vorzunehmen. Dazu ist vom AN ein schriftliches Nachtragsangebot mit den folgenden Inhalten zu erstellen:

1. Veranlassung – Erläuterungen über die Notwendigkeit des Nachtrags,
2. Grundlage des Vergütungsanspruchs gemäß VOB/B
3. Ausführungszeitraum des Nachtrags, Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit
4. Angebot mit Langtext, Einzel- und Gesamtpreisen sowie verbindlicher Unterschrift
5. Detailkalkulation der Nachtragspositionen (Leistungen pro Mengeneinheit, Stundensätze, Zuschläge), Auszüge aus der Urkalkulation
6. Nachunternehmer-, Lieferantenangebote
7. positionsbezogene Erläuterungen zu den Nachtragsleistungen (ggf. Soll-Ist Vergleich)
8. Fotodokumentation
9. Schriftverkehr (Anordnung, Protokolle zu Abstimmungen, Mehrkostenanzeigen)

Die Erstellung von Nachtragsangeboten erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers. Anfallende Kosten sind ggfs. in die Nachtragspositionen mit einzukalkulieren.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

1.0	Baubeschreibung	
2.0	Übersichtskarte	1:100.000
3.0	Übersichtslageplan (Zuwegung u. Lagerplatz AG)	1: 200
4.0	Pläne	
4.1	Hauptentwässerung mit Schachtbauwerken	1:50
4.2	Revisionschacht mit Anschlussleitung	1:50
5.0	Gutachten	
5.1	Baugrundgutachten	

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Ausführungsunterlagen sind vom AN zu beschaffen bzw. zu erstellen:

- Aufstellung eines Bauzeit- und Bauablaufplanes,
- Zahlungsplan.

alle weiteren Unterlagen gemäß der vertraglichen Vereinbarung.

5. Zusätzliche technische Vorschriften

5.1 Allgemein

Sämtliche Leistungen der Ausschreibungsunterlagen sind gemäß den nachfolgend aufgeführten, Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des AG zulässig. Es gilt jeweils die 3 Monate vor Vertragsabschluss gültige Fassung.

Als Vertragsbestandteil gelten:

Die zum Vertragsabschluss aktuelle VOB als Ganzes.

Insbesondere wird hingewiesen auf §1 Nr.3, §2 Nr.1 der VOB/B (Rangfolge bei Widersprüchen), sowie §4 Nr.2 Abs.1 Satz 2 der VOB/B.

Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere alle bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV, aufgeführte Merkblätter, Technische Lieferbedingungen (TL), Richtlinien (RL), Technische Prüfvorschriften (TP) und sonstige Regelungen.

5.2 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vorschriften

ZTV E – StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

ZTV SoB – StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, mit Änderungen Mai 2021

ZTV Ew – StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

ZTV Fug – StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015

ZTV Pflaster – StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020

5.3 Anzuwendende Normen

DIN 4124 Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau

DIN 1831 Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Pflasterbeläge,
Einfassungen

DIN EN 1342 Pflastersteine aus Naturstein

DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

5.4 Änderungen und Ergänzungen

Sofern obige Vorschriften überholt sind, gilt stets die neuste Ausgabe bzw. deren Nachfolgevorschrift in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitraum. Es gilt bei Widersprüchen die Reihenfolge der Vertragsbestandteile gemäß VOB Teil B §1, 1.2. Alle in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Spezifikationen verstehen sich als Ergänzung der jeweils relevanten Werksvorschriften, Normen und Spezifikationen.

6. Bauleitung

Die im Leistungstext beschriebenen Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die über Arbeitskolonnen mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

- der Kolonnenführer und die Arbeitskräfte müssen langjährige Erfahrungen im Tief- und Kanalbau haben.
- der Kolonnenführer muss bei der Bauausführung der einzelnen Leistungspositionen ständig anwesend sein,
- der Kolonnenführer ist vor Ausführung der Arbeiten schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel ist sofort anzuzeigen, der AN hat den bestellten Bauleiter auf die strafrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Quedlinburg, April 2025